

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schiffweiler**

zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22. August 2001

Die aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland (KAG) in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), sowie den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler, zuletzt vom 22. August 2001, erlassene Satzung hat folgenden Wortlaut:

### § 1

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

Für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommen werden und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, sind die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen Anwendung finden.

### § 2

#### **Gebührenerhebungen für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten**

Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten gelten das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland -SaarlGebG- in der jeweils geltenden Satzung in Verbindung mit dem allgemeinen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

### § 3

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
3. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, des Kriegsoffer-, Schwerbehinderten- und Heimkehrerrechts, zur Durchführung des Wehrpflicht-, Unterhaltssicherungs-, Arbeitsförderungs- und Berufsausbildungsförderungsgesetzes.
4. Amtshandlungen, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten oder auf eine bestehende oder frühere ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
5. Bescheide über Stundung und Erlass öffentlicher Abgaben und
6. Bescheide, die wegen Unzuständigkeit die beantragte Amtshandlung ablehnen, sofern die Unzuständigkeit offensichtlich oder ohne Schwierigkeiten feststellbar ist.

### § 4

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Persönliche Gebührenfreiheit wird gem. § 3 des SaarlGebG gewährt.

### § 5

#### **Auskunftspflicht eines Gebührenschuldners**

Der Gebührenschuldner (§ 12 SaarlGebG) ist verpflichtet, den Dienststellen, welche die Gebühr ansetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtig und vollständige Auskunft zu geben. Im Zweifelsfalle kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

### § 6

#### **Erhebungsform und Höhe der Gebühren**

1. Verwaltungsgebühren werden in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken bzw. Gebührenstempeln erhoben.

2. Die Gebühr kann auch, insbesondere dann, wenn die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung schriftlich beantragt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; hierbei werden Porto und Nachnahme mit erhoben.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Werden mehrere verschiedene gebührenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen (z.B.:Anfertigung einer Abschrift mit gleichzeitiger Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 7  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-000-

Anmerkung:

Die Vorschrift des § 7 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 3.12.1979. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Notiz:

Die Euro bedingte Änderung der Gebührensätze gemäß der 2. Änderungssatzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

## **Anlage**

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schiffweiler in der Änderungsfassung vom 22.8.2001**

#### A) Allgemeine Gebühren

(von allen Abteilungen zu erheben, sofern nicht unter B Sondergebühren festgesetzt sind)

1. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind,

für jede angef. Seite '= 1,00 EUR

2. Abschriften, Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien

für jede angef. Seite '= 1,00 EUR

3. Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergl. werden die Gebühren für Abschriften (lfd.Nr. 2) erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt.

4. Ausgabe von Drucksachen, gemeindlichen Steuersatzungen, Ortssatzungen, Gebührentarife usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Gemeinde liegt,

für jede angef. Seite '= 0,25 EUR

mindestens jedoch '= 1,00 EUR

5. Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, der Betrag der entstehenden Portogebühren oder derjenige Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde.

6. Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden

'= 1,50 EUR

#### B) Besondere Tarife

--Schul- und Kulturamt

1. Zweitausfertigung von Zeugnissen

= 1,00 EUR

--Archiv

2. Schriftliche Auskünfte u. Abschriften

für jede angef. Seite '= 2,50 EUR

3. Erteilen von Auszügen aus Urkunden und alten Akten

für jede angef. Seite '= 2,50 EUR

--Gemeindebauamt

4. Gebühren für Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen und einmaligen Kanalanschlussgebühren zur Vorlage bei Darlehnsgebern

= 2,50 EUR

5. Abgabe von Submissionsunterlagen

für jede angef. Seite '= 0,50 EUR

6. Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen (Lichtpausen und dgl.) bis zur Größe

DIN A 4 oder bei 0,12 qm '= 3,50 EUR

DIN A 3 oder bei 0,24 qm ' = 4,50 EUR

DIN A 2 oder bei 0,49 qm ' = 6,50 EUR

DIN A 1 oder bei 1,00 qm ' = 10,00 EUR

auf gebräuchlichen Papieren.

Diese Gebührensätze gelten für die Erstaufbereitung; für Mehraufbereitungen sind jeweils ' = 1,00 EUR weniger zu berechnen. Für Abzeichnungen auf kostspieligerer Unterlage (z.B.: Folien, Lichtpauskartonpapier u.ä.) kommen zu der Gebühr die Materialkosten hinzu.

7. Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung bestehe und sie im Interesse des Antragstellers liegt

= 7,50 EUR.

8. Erteilung einer Vorrangseinräumung

= 7,50 EUR

--Friedhofswesen-

9. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern usw. (ausgenommen provisorischer Holzkreuze nach den Vorschriften der Friedhofssatzung)

= 12,50 EUR

10. Bestattungserlaubnis

= 5,00 EUR

--Finanzverwaltung

Für Übernahme von Ausfallbürgschaften

jeweils 0,4 % des Bürgschaftsbetrages.

Für die Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften

0,8 % des Bürgschaftsbetrages.

Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft sowie Bürgschaftsabtretung und Bürgschaftsverlängerung

Bearbeitungsgebühr ' = 15,00 EUR

--Datenverarbeitung

Arbeiten, die mit Hilfe der EDV-Anlage erledigt werden:

a) für jede angefangene halbe CPU-Stunde

= 7,50 EUR

b) bei besonders vereinbarten Sonderprozeduren/-Programmierung

für jede Stunde ' = 30,00 EUR oder

entspr. Anteile davon je nach tatsächlichem Zeitaufwand.

--Steueramt

Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw.

= 2,50 EUR

\*\*\* Ende Gebührenverzeichnis \*\*\*